

Abrechnungsfähigkeit von wiederhergestelltem Zahnersatz



In einem meiner Seminare für Zahntechniker wurde ich kürzlich mit folgender Frage konfrontiert:

„Ich erhielt einen Reparaturauftrag, eine Prothese Regio 11, 21 und 45 mit Rückenschutzplatten und Kompositverblendungen zu erweitern. Als Laborinhaber habe ich die Laborrechnung nach BEL für die drei Kompositverblendungen gestellt und bekomme nun von der Zahnarztpraxis die Aufforderung, die Rechnung zu korrigieren und die Verblendung an 45 wegen der im Kassensbereich geltenden Verblendgrenzen aus der Rechnung zu streichen. Das sehe ich nicht ein, denn die Leistung wurde bestellt und erbracht – ist der Einwand der Praxis korrekt bzw. wie kann ich hier argumentieren?“

In der Reklamation der Zahnarztpraxis wird auf Verblendgrenzen Bezug genommen. Diese werden in der Zahnersatz-Richtlinie unter D. I. Nr. 20 wie folgt formuliert:

„Zur Regelversorgung gehören metallische Voll- und Teilkronen. Ebenfalls zur Regelversorgung gehören vestibuläre Verblendungen im Oberkiefer bis einschließlich Zahn 5, im Unterkiefer bis einschließlich Zahn 4. Im Bereich der Zähne 1 bis 3 umfasst die vestibuläre Verblendung auch die Schneidekanten.“

Diese Bestimmung wurde von der Zahnarztpraxis falsch interpretiert, denn sie gilt für Kronen und nicht für Rückenschutzplatten, detailliert nachlesen kann sie dies im 312 Seiten starken Skript *Wiederherstellungen im Festzuschusssystem* (Allroggen, Czerny, Otte) der KZVen Hessen und Niedersachsen, in dem es auf Seite 18 heißt:

„Nach den ZE-Richtlinien gehören nur vestibulär verblendete Kronen, Ankerkronen, Brückenglieder und Teleskopkronen im Oberkiefer für die Zähne 1–5 und im Unterkiefer für die Zähne 1–4 zur Regelversorgung. Die vestibuläre Verblendung umfasst im Bereich der Zähne 1–3 auch die Schneidekanten. Vollverblendungen im Verblendsbereich sind auch bei Wiederherstellungen nach Maßgabe der GOZ und der BEB als gleichartige Versorgungen berechenbar. Auch in diesen Fällen sind die Befund-Nrn. 6.9 und 7.3 je wiederherstellungsbedürftiger Verblendung im Verblendsbereich ansetzbar. Für die Wiederherstellung von Verblendungen außerhalb der Verblendgrenzen sind keine Festzuschüsse ansetzbar. Die Verblendgrenzen der ZE-Richtlinien gelten nicht für Rücken-

schutzplatten. Hierfür ist nicht Befund-Nr. 6.9, sondern Befund-Nr. 6.3, in Verbindung mit einer Erweiterung Befund-Nr. 6.5, ansetzbar.“

Weitere Unklarheiten bestehen bei Zahntechnikern bezüglich der Abrechnungsfähigkeit der BEL-Nr. 002 3. Seit dem 1.1.2023 ist es nicht mehr zulässig, diese Position für einen Kunststoffsockel im Zusammenhang mit den BEL-Nummern 005 1, 005 2, 005 3 zu berechnen, da die entsprechenden Kosten für die Herstellung des Kunststoffsockels seit 2023 in der Bewertung dieser Positionen bereits berücksichtigt sind. Aus Unsicherheit wird sie allerdings von Laboratorien häufig überhaupt nicht mehr berechnet, obwohl sie z. B. für das Ausblocken von im Mund verbleibenden Primärteilen ansatzfähig wäre. Ferner ist die BEL-Nr. 002 3 in der zahntechnischen Regelversorgung zum Festzuschussbefund 6.9 hinterlegt – das bedeutet, dass sie auch bei Erneuerungen von Verblendungen im Verblendsbereich ansatzfähig ist, wenn z. B. eine besondere Darstellung der Zahnfleischpartie erforderlich ist.



Interessierten empfehle ich den Besuch meiner Webinare **„Reparaturen ganz einfach!“**, in denen neben schwierigen Fällen auch Reparaturen für Privatpatienten vorgestellt werden. Insbesondere werden dort zahntechnische Leistungen sowohl für die Abrechnung nach BEL als auch nach der BEB besprochen. **Informationen zu den Terminen finden Sie auf www.synadoc.ch**

Synadoc AG
Gabi Schäfer
Tel.: +41 61 5080314
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.de

Infos zur
Autorin



Infos zum
Unternehmen



TRANSCEND™ UNIVERSAL COMPOSITE

Restaurationen mit **NUR EINER FARBE**

Transcend Universalkomposit bietet eine unvergleichliche Farbanpassung mit nur einer "Universal Body"-Farbe. Dank der patentierten Resin Particle Match™ Technologie ist kein Opaker notwendig.

Arbeiten Sie lieber mit der Schichttechnik?
Dann bietet Transcend auch zusätzliche Schmelz- und Dentinfarben.



Tiefe Verfärbungen durch Amalgam zählen im Rahmen von Restaurationen zu den größten Herausforderungen.

In diesem Fall wurde nur Transcend Komposit (Farbe „Universal Body“) verwendet, um das Amalgam zu ersetzen. Es war kein Opaker nötig. Besonders bemerkenswert ist der perfekte farbliche Übergang des erhaltenen disto-palatalen Höckers.

Scannen Sie den QR-Code,
um mehr über Transcend Universal Composite
zu erfahren oder besuchen Sie
ultradentproducts.com/transcend

